



Information

zur Ersatzbaustoffverordnung (EBV) für Betreiber von Zwischenlagern

Stand: 28. März 2023

Im Jahr 2021 wurde die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (EBV) als Teil der sogenannten Mantelverordnung mit Inkrafttreten zum 1. August 2023 beschlossen. Somit gelten ab dann neue abfallrechtliche Regelungen, welche die Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA) Mitteilung 20 und deren Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen, insbesondere die Einbauklassen und Zuordnungswerte, im Wesentlichen ersetzen werden.

Die EBV ist eine **bundeseinheitliche, verbindliche** Rechtsverordnung, die unmittelbare Gültigkeit gegenüber ihren Adressaten hat. **Betreiber von baurechtlich oder immissionsschutzrechtlich zugelassenen Anlagen, in denen mineralische Abfälle zur Verwertung in technischen Bauwerken behandelt oder von diesen in Verkehr gebracht werden, sind von den neuen Regelungen unmittelbar betroffen.** Die Regelungen betreffen neben Erzeugern und Besitzern mineralischer Abfälle und mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) auch Betreiber von Zwischenlagern sowie von mobilen und stationärer Brecheranlagen.

Hinweis:

Gesonderte Informationen werden auch für folgende, durch die EBV betroffene Adressaten zur Verfügung gestellt:

- Erzeuger und Besitzer,
- Sammler und Beförderer,
- Betreiber von Aufbereitungsanlagen,
- Inverkehrbringer,
- Verwender (zum Beispiel Bauherren) und
- Eigentümer von Grundstücken.

ALLGEMEINES ZUR NEUEN EBV

In der EBV werden für Betreiber von Aufbereitungsanlagen erstmalig bundeseinheitlich verbindliche Anforderungen an die Herstellung, Untersuchung, Klassifizierung sowie an das Inverkehrbringen und den Einbau von MEB gestellt. Dies betrifft sowohl MEB im Sinne des § 2 Nummern 18 bis 33 EBV als auch aus diesen bestehende Gemische. Zu den MEB im Sinne der Verordnung gehören unter anderem Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenmaterial, Schlacken aus der Metallerzeugung und Aschen aus thermischen Prozessen.

Die Herstellung und das Inverkehrbringen von MEB und deren Verwendung in spezifischen Einbauweisen innerhalb technischer Bauwerke wie beispielsweise des Straßen- und Erdbaus sowie des Schienenverkehrswegebbaus sind ab dem 1. August 2023 nur noch zulässig, wenn diese Ersatzbaustoffe die Anforderungen der EBV einhalten. Dazu müssen die MEB einer in der EBV definierten Materialklassen zugeordnet werden können und im Rahmen des vorgeschriebenen Güteüberwachungssystems hergestellt werden. Ausnahmen bezüglich der Güteüberwachung gelten allein für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut. Die Verwendung von MEB in technischen Bauwerken ist nur zulässig, wenn die MEB die jeweiligen Materialwerte einhalten und die Einbauweise nach der EBV zugelassen ist.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorgaben beziehungsweise Regelungen der EBV nicht einhält sowie den Überwachungs- und Untersuchungsumfang nicht ordnungsgemäß durchführt und dennoch MEB in Verkehr bringt oder verwertet, handelt im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungswidrig.

ANFORDERUNGEN AN DEN BETRIEB VON ANLAGEN ZUR ZWISCHENLAGERUNG

Die Anforderungen sind abhängig vom Material, das zwischengelagert wird. Es ist zu unterscheiden zwischen

- a) Anlagen zur Zwischenlagerung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial oder Baggergut,
- b) Anlagen zur Zwischenlagerung von anderen nicht aufbereiteten Materialien (zum Beispiel Bauschutt),
- c) Anlagen zur Zwischenlagerung von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB).

a) ANLAGEN ZUR ZWISCHENLAGERUNG VON NICHT AUFBEREITETEM BODENMATERIAL ODER BAGGERGUT

Der Betreiber eines Zwischenlagers hat die Pflicht, das nicht aufbereitete Material, das in ein technisches Bauwerk eingebaut werden soll, untersuchen zu lassen und zu klassifizieren (Untersuchung mindestens alle 3.000 Kubikmeter).

Die EBV regelt die Annahmekontrolle, die Probenahme und Untersuchung, die Bewertung der Untersuchungsergebnisse (einschließlich Klassifizierung) und die Dokumentation.

Der Verbleib des nicht aufbereitetem Bodenmaterials / Baggergutes ist vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk zu dokumentieren. Spätestens bei der Abgabe des Materials aus einem Zwischenlager ist dafür ein Lieferschein entsprechend dem Muster Lieferschein aus Anlage 7 EBV auszufüllen, zu unterschreiben und zu übergeben (siehe [Information zur Ersatzbaustoffverordnung \(EBV\) für Inverkehrbringer](#)).

b) ANLAGEN ZUR ZWISCHENLAGERUNG VON ANDEREN NICHT AUFBEREITETEN MATERIALIEN (ZUM BEISPIEL BAUSCHUTT)

Der Betreiber eines Zwischenlagers wird mit der Annahme von anderen nicht aufbereiteten Materialien Besitzer dieser Abfälle und hat damit die entsprechenden Anforderungen zu erfüllen:

Soweit diese Abfälle für den Einbau in technische Bauwerke vorgesehen, jedoch nicht unmittelbar hierfür geeignet sind, haben die Erzeuger und Besitzer sie getrennt zwischenzulagern und einer geeigneten Aufbereitungsanlage zuzuführen (siehe [Information zur Ersatzbaustoffverordnung \(EBV\) für Erzeuger und Besitzer](#)).

c) ANLAGEN ZUR ZWISCHENLAGERUNG VON MINERALISCHEN ERSATZBAUSTOFFEN (MEB)

Der Betreiber eines Zwischenlagers übernimmt den Ersatzbaustoff inklusive Lieferschein und passt diesen bei Abgabe einer Teilmenge des Ersatzbaustoffes dementsprechend an (siehe [Information zur Ersatzbaustoffverordnung \(EBV\) für Inverkehrbringer](#)).

WIE SIE SICH VORBEREITEN KÖNNEN / WAS ZU BEACHTEN IST

- Machen Sie sich rechtzeitig mit den neuen Regelungen der EBV vertraut. Informieren Sie sich im Internet unter <https://www.bgbl.de/> (Bundesgesetzblatt, BGBl) über die EBV (BGBl. I, Nummer 43 vom 16.07.2021, Seite 2598).

- Bedenken Sie frühzeitig, wie Sie Ihre Anlage nach dem Inkrafttreten der EBV betreiben möchten, insbesondere welche MEB-Materialklassen Sie annehmen beziehungsweise herstellen möchten und ob sich daraus Änderungsbedarf an der bestehenden Genehmigung ergeben könnte.
Sobald Sie über die konkrete Umsetzung der EBV in Ihrer Anlage entschieden haben, sollte eine erste Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde stattfinden.
- Beabsichtigen Sie keine wesentliche Änderung des zugelassenen Betriebsumfanges hinsichtlich der Abfallarten oder der Lager-, Behandlungs- beziehungsweise Durchsatzmengen, ist in der Regel eine Anzeige nach § 15 Absatz 1 BImSchG erforderlich und ausreichend.
- Planen Sie die Verwendung des Lieferscheines nach EBV in Ihren Betriebsablauf ein. Aktualisieren Sie die entsprechenden Arbeitsanweisungen und unterweisen Sie das betroffene Personal rechtzeitig.
- Es ist davon auszugehen, dass die Kapazitäten anerkannter beziehungsweise akkreditierter Überwachungs- und Untersuchungsstellen, welche unter anderem die Erstellung des Eignungsnachweises sowie die Fremdüberwachung für Sie übernehmen müssen, begrenzt sind.
Nehmen Sie daher rechtzeitig vor Inkrafttreten der EBV Kontakt mit entsprechenden Stellen auf, um sich deren Leistungen zu sichern.
- Bitte informieren Sie Ihre Kunden rechtzeitig, dass angelieferte Materialien nach den allgemeinen Anforderungen der EBV und zusätzlich in der Übergangszeit (bis zum 1. August 2023) nach der LAGA Mitteilung 20 zu analysieren und einstufen sind.
Eine Untersuchung und Klassifizierung (Zuordnung zu einer definierten Materialklasse) nach der LAGA Mitteilung 20 kann auch nach dem Inkrafttreten der EBV erforderlich sein, sofern dies zur Erfüllung der Anforderungen an die Lagerung nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) notwendig ist.
Diesbezügliche Regelungen in ihrer Anlagengenehmigung gelten in der Regel auch über den 1. August 2023 fort, sofern nichts anderes bestimmt ist.

KONTAKT / AUSKÜNFTE

Bei Fragen zu abfallrechtlichen Belangen wenden Sie sich bitte an die Abfalldezernate der örtlich zuständigen Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel.